

1968	Ausgegeben zu Bonn am 20. März 1968	Nr. 12
Tag	Inhalt	Seite
11. 3. 68	Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen Bundesgesetzbl. II 9502-4	133
14. 2. 68	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Abkommens zum Schutz von Fernsehsendungen	134
14. 2. 68	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen	135
23. 2. 68	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung im Straßen- und im Schiffsverkehr	135
29. 2. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 8 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch	136
29. 2. 68	<b>Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 12 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen</b>	137
29. 2. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 22 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Heuervertrag der Schiffleute	138
29. 2. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 45 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art	139
5. 3. 68	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	140

### Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen

Vom 11. März 1968

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 560), wird verordnet:

#### § 1

Artikel 1a der Untersuchungsordnung für Rheinschiffe und -flöße -- Anlage 1 der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 30. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 371), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 28), erhält folgende Fassung:

#### „Artikel 1a

#### Vorübergehende Anordnungen

Die zuständige Behörde kann Anordnungen vorübergehender Art erlassen, die notwendig sind, um

- der technischen Entwicklung der Schifffahrt Rechnung zu tragen,

- in dringenden Fällen Abweichungen von Bestimmungen dieser Ordnung schon vor der zu erwartenden Änderung derselben zu ermöglichen,
- zu Versuchszwecken Maßnahmen zu treffen; diese Maßnahmen dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht beeinträchtigen.

Die Anordnungen sind zu veröffentlichen und gelten höchstens zwei Jahre. Sie werden in allen Rheinuferstaaten und Belgien gleichzeitig in Kraft gesetzt und unter der gleichen Voraussetzung aufgehoben.“

#### § 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1968 in Kraft.

Bonn, den 11. März 1968

Der Bundesminister für Verkehr  
Georg Leber